



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2024

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024



Bemerkungen 2024
des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: <https://landesrechnungshof-sh.de>
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021	23
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2022	23
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022	30
Finanzministerium	
7. Zulagenwesen: Überprüfung und Bereinigung dringend geboten	63
8. Erhebliche Kostensteigerungen beim Neubau des Kriminaltechnischen Instituts	70
9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant	80
10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig	87
11. Kosten für ÖPP-Baumaßnahme am UKSH deutlich höher als geplant - Finanzierung muss neu geregelt werden	95
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen	101
13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen	110
14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen	120
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken	130
16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt	136
17. Grüner Wasserstoff - Diese Chance für die Energiewende und den Klimaschutz in Schleswig-Holstein braucht konkrete Zielsetzungen	143

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- | | | |
|-----|--|-----|
| 18. | Verwaltung im Justizvollzug kann wirtschaftlicher werden | 152 |
| 19. | Asservatenverwaltung in der Justiz | 158 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH - Auf Kernaufgaben
konzentrieren und Mängel im Zuwendungsverfahren abstellen | 168 |
| 21. | Start-up-Förderung des Landes braucht mehr Erfolgskontrolle und ein
neues Finanzierungskonzept | 178 |

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Schulsozialarbeit - Uneinigkeit über Aufgaben- und
Finanzierungsverantwortung auflösen | 191 |
| 23. | Sprachförderung für Zugewanderte: Kein Landesinteresse an
Förderung von Doppelstrukturen | 198 |

Rundfunk

- | | | |
|-----|---|-----|
| 24. | Der NDR zahlt zu viel für „ARD-aktuell“ | 208 |
|-----|---|-----|

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AHE	Abschiebehaftereinrichtung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätig- keit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AusfG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Ver- fassung des Landes Schleswig-Holstein (Aus- führungsgesetz)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BMF	Bundesfinanzministerium
BNK	Baunebenkosten
bspw.	beispielsweise
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Bauwerkskosten
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Dataport	Dataport Anstalt öffentlichen Rechts
DaWi	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- lichem Interesse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxyribonucleic acid)
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Europäische Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
€	Euro
FEU	sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
FFH-Monitoring	Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring
FH Kiel	Fachhochschule Kiel
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FinTech	Financial Technology
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
FuL	Forschung und Lehre
f., ff.	folgende, fortfolgende
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz

HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts
IHK Nord	Industrie- und Handelskammer Nord
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IT	Informationstechnik
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVE	Justizvollzugseinrichtung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kostengruppe
KiKA	Kinderkanal von ARD und ZDF
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
KPI	Key Performance Indicators
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KVR	Kostenverrechnungsrichtlinien
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LBG	Landesbeamtengesetz
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LemaS	Leistung macht Schule
LFöZ	Landesförderzentrum
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LTO	lokale Tourismusorganisationen
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein

LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
LVZ	Lehr- und Verwaltungszentrum der Medizinischen Fakultät
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
PV-Balkonanlagen	Photovoltaik-Balkonanlagen
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
SchiHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)
SHiB	Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung
STAFF	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
StiftULG	Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
S.	Seite

TA.SH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
TdL	Tarifgemeinschaft der Länder
THG	Treibhausgase
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wasserstoffstrategie.SH	Wasserstoffstrategie Schleswig-Holstein
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
XRechnung	Standard für die Art und die technische Zusammensetzung der Rechnungsinformationen in einem XML-Datensatz (elektronische Rechnung)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dem Land gewährte Finanzhilfen des Bundes 2022	17
Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltssolls 2022	24
Tabelle 3: Soll-/Ist-Einnahmen 2022	25
Tabelle 4: Soll-/Ist-Ausgaben 2022	26
Tabelle 5: Ermittlung des Finanzierungssaldos	28
Tabelle 6: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2022	29
Tabelle 7: Ermittlung der negativen Verschuldung	32
Tabelle 8: Zusammensetzung der 2022 ausgewiesenen Krediteinnahmen	33
Tabelle 9: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts	34
Tabelle 10: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2022 und im Vergleich zum Vorjahr	35
Tabelle 11: Zinsausgaben 2022 und 2021	38
Tabelle 12: Übersicht über die Anzahl und den Bestand an Rücklagen	43
Tabelle 13: Herleitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	46
Tabelle 14: Tilgung der Corona-Notkreditrücklagen in 2022	47
Tabelle 15: Anzahl Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2022 (ohne VE)	57
Tabelle 16: Verteilung des Auszahlungsvolumens auf Beamte und Tarifbeschäftigte in 2022	65
Tabelle 17: Nachträge für 12 beispielhaft gewählte Gewerke	78
Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)	102
Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen	112
Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	126
Tabelle 21: THG-Einsparpotenzial durch den Einsatz von Wasserstoff	146
Tabelle 22: Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland	147

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Regionalisierungsmittel vom Bund für den ÖPNV	16
Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2022, jeweils zum 31.12.	32
Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2022	35
Abbildung 4: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2013 bis 2022	38
Abbildung 5: Zinsentwicklung von Januar 2020 bis Januar 2024	39
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quoten 2013 bis 2022	41
Abbildung 7: Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	41
Abbildung 8: Prozentuale Abweichung der Ist-Steuererinnahmen von der Mai-Steuerschätzung	50
Abbildung 9: Veranschlagte und realisierte Zinsausgaben 2016 bis 2023	52
Abbildung 10: Trichtergrafik über tatsächliche und erwartete Zinsausgaben	53
Abbildung 11: Ansatz und tatsächliche Zinsausgaben und deren absolute Abweichungen	55
Abbildung 12: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2019 bis 2022	58
Abbildung 13: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2019 bis 2022	59
Abbildung 14: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	60
Abbildung 15: Kostenentwicklung Neubau KTU-Labor in Mio. €	71
Abbildung 16: Kostenentwicklung Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 17: Lageplan Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 18: Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten in Abhängigkeit vom Projektfortschritt	75
Abbildung 19: Governance des UKSH	89
Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen	114
Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023	162
Abbildung 22: Wer zahlt die Schulsozialarbeit?	194
Abbildung 23: Finanzierungsanteile pro Schüler	195
Abbildung 24: Gegenüberstellung Haushalts-Soll / Haushalts-Ist	204

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen

Zur Durchführung des Krankenhausunterrichts für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler stellt das Bildungsministerium knapp 80 Stellen für Lehrkräfte aller Lehrämter sowie 10 für sonderpädagogische Fachkräfte (Erzieherstellen) zur Verfügung. Pro Schuljahr werden durchschnittlich 3.000 Schüler beschult.

Die ministerielle Steuerung der Angebote ist verbesserungsbedürftig. Eine grundlegende Richtlinie zum Krankenhausunterricht fehlt. Die punktuell vom Ministerium getroffenen Regelungen sind nicht rechtssicher dokumentiert.

Die personelle Ausstattung mit Lehrkräften ist nach Ansicht der Beteiligten derzeit angemessen. Nicht hinreichend klar und oft strittig ist, wer in der Rolle des Schulträgers die Kosten für die sächliche Ausstattung der Unterrichtsräume trägt. Es fehlt eine eindeutige gesetzliche Regelung.

Nicht abschließend geklärt ist, wer den Unterricht in Reha-Kliniken erteilt und finanziert. Für die bisherige unterschiedliche Handhabung sind keine zwingenden sachlichen Gründe ersichtlich.

Das Bildungsministerium nimmt erhebliche Defizite bei der Aktenführung hin, obwohl der LRH diese schon mehrfach bemängelt hat. Dies hat sich auch durch die Einführung der E-Akte nicht grundlegend geändert.

Bei einem bedarfsorientierten Ausbau werden die Bettenzahl und Tagesklinikplätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den kommenden 5 Jahren um bis zu 30 % ansteigen. Dies zieht nicht nur einen erhöhten Lehrkräftebedarf nach sich, sondern unterstreicht auch die Notwendigkeit, die festgestellten Mängel zu beheben.

12.1 Prüfungsgegenstand

Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung keine Schule besuchen können, wird soweit wie möglich Unterricht erteilt. Dadurch sollen potenzielle Leistungsrückstände vermieden werden.

In bestimmten Fällen dient er auch einem therapeutischen Zweck. Findet der Unterricht nicht zu Hause, sondern in einem Krankenhaus oder einer Tagesklinik statt, handelt es sich um Krankenhausunterricht.

Eine besondere Rolle nimmt hierbei in Schleswig-Holstein das Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit ein. Es ist nicht nur die größte Einrichtung für Krankenhausunterricht, sondern es koordiniert diesen auch landesweit und nimmt weitere Aufgaben, z. B. Beratung der Eltern, wahr. Die eigentliche Unterrichtsversorgung gewährleistet es aber nur am Standort Schleswig und in zwei Tageskliniken im nördlichen Landesteil. Weitere größere Einrichtungen für Krankenhausunterricht befinden sich in Kiel, Lübeck und Elmshorn, an denen sich regionale Schwerpunkte für den Krankenhausunterricht aufgrund der Größe der dort ansässigen Klinikstandorte gebildet haben.

Im Übrigen wird Unterricht für erkrankte Kinder und Jugendliche insbesondere in Krankenhäusern mit Kinderkliniken und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie in entsprechenden Tageskliniken erteilt:

Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)

Kreis / kreisfreie Stadt	Ort / Klinik	Lehrkräfte (Stellen)
Dithmarschen	Heide, Westküstenkrankenhaus (KJP*)	2,50
Lauenburg	Geesthacht, Vamed-Klinik	3,30
	Büchen, Tagesklinik (KJP)	2,00
Nordfriesland	Husum, Helios-Tagesklinik (KJP)	**
Ostholstein	Pelzerhaken, Fachklinik	1,50
	Eutin, Tagesklinik (KJP)	2,00
Pinneberg	Elmshorn, Sana-Klinik (KJP)	8,34
Rendsburg-Eckernförde	Rendsburg, Helios-Tagesklinik (KJP)	**
Schleswig-Flensburg	Schleswig LFöZ, Helios-Klinik (KJP)	23,81
Segeberg	Norderstedt, Sana-Klinik (KJP)	2,00
	Bad Bramstedt, Schön-Klinik (KJP)	2,50
Steinburg	Itzehoe, Klinik (KJP)	2,00
Flensburg	Flensburg, Diakonie (KJP)	3,50
Kiel	Kiel, UKSH ZIP und Tagesklinik (KJP)	10,15
	Kiel, UKSH Kinderklinik	
Lübeck	Lübeck / Klinik JuLe und Tagesklinik (KJP)	12,43
	Lübeck / UKSH	
Neumünster	Neumünster / Friedrich-Ebert-Krankenhaus (KJP)	1,00

Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)

* KJP: Kinder- und Jugendpsychiatrie ** Siehe Schleswig Landesförderzentrum (LFöZ)

Quelle: Landeskordinator, Bildungsministerium.

Der Koalitionsvertrag¹ der 20. Wahlperiode sieht für längerfristig Erkrankte vor, die Schulangebote zu stärken und u. a. hybride Lernmodelle weiterzuentwickeln.

12.2 Administrative Steuerung und Zuständigkeiten

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Bildungsministerium) übt die Schulaufsicht für den Krankenhausunterricht aus. Es ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Pädagogik bei Krankheit. Das Ministerium ermittelt den Bedarf für den Krankenhausunterricht und stellt die personellen Ressourcen dafür bereit.

Die Organisation des Krankenhausunterrichts überlässt das Bildungsministerium dem Landeskoordinator für den Krankenhausunterricht im Landesförderzentrum in Schleswig sowie weiteren Koordinatoren in Kiel, Lübeck und Elmshorn. Landeskoordinator und Koordinatoren bilden ein Netzwerk und tauschen sich regelmäßig zu inhaltlich-fachlichen Themen und organisatorischen Fragen aus.

Neben seiner Tätigkeit als Schulleiter des Landesförderzentrums ist der Landeskoordinator überregional zuständig für die organisatorische Gestaltung des Krankenhausunterrichts. Er ist in dieser Funktion z. B. Ansprechpartner für Schulen und Eltern und koordiniert die Netzwerktreffen und den Austausch zwischen den Koordinatoren und dem Bildungsministerium.

Die 3 Koordinatoren in Kiel, Lübeck und Elmshorn leiten und organisieren den Bereich Krankenhausunterricht - vergleichbar der Tätigkeit eines Schulleiters - an ihren Standorten selbständig und eigenverantwortlich. Insbesondere bezüglich der Personalplanung arbeiten sie mit dem jeweiligen Schulamt zusammen.

Die ministerielle Steuerung des Krankenhausunterrichts ist nur gering ausgeprägt. Eine umfassende Richtlinie hierzu hat das Bildungsministerium nicht erlassen, obwohl der Gesetzgeber den Krankenhausunterricht nur dem Grunde nach geregelt hat. Umfang, Inhalt und Voraussetzung für die Erteilung und Organisation des Unterrichts sollte besonderen Richtlinien vorbehalten bleiben.²

¹ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022 - 2027) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein S. 17.

² Drucksache 8/869 vom 20.09.1977.

Das Bildungsministerium hat zwar zu einzelnen Bereichen Regelungen zum Krankenhausunterricht getroffen (z. B. zur Delegation von Aufgaben). Diese sind dann aber oft nicht hinreichend dokumentiert worden. Das Ministerium sollte nunmehr das Erforderliche nachholen.

Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Land plant, sowohl die stationären Kapazitäten als auch die tagesklinische Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie deutlich auszubauen.¹ Ursächlich dafür ist auch der Rückstau aufgrund verschobener Behandlungen wegen der Corona-Pandemie, der noch nicht vollständig bewältigt ist.²

12.3 **Krankenhausunterricht**

In Schleswig-Holstein wird an rund 25 Standorten Krankenhausunterricht erteilt. Die landesweit größte Einrichtung befindet sich in Schleswig (vgl. Tz. 12.4). Besonders viele Schülerinnen und Schüler werden auch in Kiel, Lübeck und Elmshorn aufgrund der dort vorhandenen Universitätskliniken und Kinder- und Jugendpsychiatrien beschult.

12.3.1 **Personelle Ressourcen**

Für den Krankenhausunterricht stellt das Bildungsministerium knapp 80 Stellen für Lehrkräfte aller Lehrämter sowie 10 für sonderpädagogische Fachkräfte (Erzieherstellen) zur Verfügung. Obwohl der Unterricht unter einem gesetzlichen Haushaltsvorbehalt steht, sind hierfür keine Stellen im Haushalt gesondert ausgewiesen worden.

Der Krankenhausunterricht wird überwiegend durch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik erteilt. Bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern wird angenommen, dass dadurch ein besonderer pädagogischer Förderbedarf besteht. Es werden jedoch auch Lehrkräfte mit anderen Lehramtsbefähigungen eingesetzt, soweit dies geboten ist.

Bis 2018 existierte kein Schlüssel für die Zuteilung. Die Einrichtungen haben im Ergebnis 3 bis 4 Lehrerwochenstunden pro Schüler erhalten.

Aufgrund der generell kürzer gewordenen Verweildauer von Patienten in den Kinderkliniken bei physischen Erkrankungen und einem Anstieg der Plätze in Kinder- und Jugendpsychiatrien hat das Bildungsministerium die Notwendigkeit gesehen, die Stellen anders zu verteilen. Die Psychiatrien erhalten seitdem gemäß einem internen Vermerk eine höhere Zuweisung.

¹ Landtagsdrucksache 20/1212 vom 27.07.2023.

² Landtagsdrucksache 20/1536 vom 30.10.2023.

Begründet worden ist dies mit einem erhöhten Aufwand bei der Reintegration, Verwaltung sowie einer veränderten Schülerschaft.

Die sich daraus ergebende Personalausstattung im Krankenhausunterricht ist erforderlich und ausreichend.

Aufgrund der Eigenheiten des Krankenhausunterrichts können die Lehrkräfte ihre Stunden nicht immer wie vorgesehen unterrichten. Einheitliche Standards für die Dokumentation der erteilten Stunden - vergleichbar einem Klassenbuch - gibt es nicht.

12.3.2 **Lehr- und Lernmittel / Sachaufwand**

Seit Jahren ist für die Beteiligten unklar und strittig, wer die Rolle des Schulträgers zu übernehmen hat und damit die Lehr- und Lernmittel für den Unterricht stellt sowie die Kosten hierfür trägt. Hierzu hat es eine regional unterschiedliche Handhabung im Bildungsministerium gegeben. Dies hat wiederkehrend zu einem hohen Verwaltungsaufwand geführt (vor allem Personalkosten und Prozesskosten) und ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung problematisch.

Die Trägerschaft für den Krankenhausunterricht wird eigentlich im Schulgesetz geregelt. Danach können aber grundsätzlich sowohl die Gemeinden oder Kreise als auch das Land Träger der Unterrichtseinrichtung „Krankenhausunterricht“ sein (vgl. Tz. 12.4).

Nicht eindeutig festgelegt ist zudem im Gesetz, welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben. Die gesetzlichen Regelungen zur Trägerschaft des Krankenhausunterrichts sollten überarbeitet und konkretisiert werden.

Zwar hat das Bildungsministerium bisher auch die Möglichkeit gehabt und davon Gebrauch gemacht, in einem Krankenhaus eine Außenstelle einer anderen Schule einzurichten, soweit eine ausreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern vorhanden gewesen ist. Dies ist jedoch regelmäßig auf den Widerstand der jeweils betroffenen Schulträger gestoßen, die im Vorwege nicht zu beteiligen waren. Auch die gesetzliche Regelung zur Errichtung von Außenstellen von Schulen in Krankenhäusern sollte überarbeitet werden.

12.3.3 Sonderfall Rehakliniken

Die Deutsche Rentenversicherung als Träger für die Rehabilitation geht davon aus, dass die Erteilung von Schulunterricht eine Leistung der Länder ist.¹ So wird es auch fast ausnahmslos praktiziert.

Das Bildungsministerium ist jedoch der Auffassung, dass Rehakliniken keine Krankenhäuser im Sinne des Schulgesetzes sind. Wenn dort Unterricht erteilt werden soll, sei dies Sache des Klinikträgers.

Dennoch wird an zwei Rehakliniken Krankenhausunterricht durch Lehrkräfte des Landes erteilt. In einer sei dies historisch bedingt. Bei der anderen handelt es sich zugleich um eine Akutklinik.

Zum Unterricht an einer weiteren Rehaklinik hat das Land einen Vertrag mit dem Versicherungsträger (heute: Deutsche Rentenversicherung Bund) geschlossen. Nach dem letzten Stand (2003) war vorgesehen, dass bis zu 5 Lehrkräfte mit deren Zustimmung dem Träger zum unterrichtlichen Einsatz in der Klinik zugewiesen werden. Die Kosten werden dem Land erstattet.

Eine andere Rehaklinik hat selbst Lehrkräfte für den Krankenhausunterricht eingestellt.² Diese sind mit Hilfe von Spenden finanziert worden.³

Zwingende sachliche Gründe für die unterschiedliche Handhabung sind nicht ersichtlich.

12.4 Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit und regionale Koordinatoren mit ungleichen Voraussetzungen

Das Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit ist eine öffentliche Schule, dessen Träger das Land ist. Die Durchführung der damit verbundenen Aufgaben ist jedoch vertraglich auf den Krankenhausträger übertragen worden. Die Aufwendungen für den Schulbetrieb werden dem Träger vom Land erstattet.

Das Kollegium besteht aus Lehrkräften, die dauerhaft im Krankenhausunterricht in Schleswig sowie an 2 weiteren Standorten (Husum und Rendsburg) tätig sind. Damit hat sich das Landesförderzentrum zu einer

¹ Anforderungsprofil für stationäre Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen vom 01.01.2018.

² https://www.sylter-zeitung.de/?post_type=job_listing&p=2931.

³ https://rp-online.de/nrw/staedte/wassenberg/ig-ophoven-spendet-70000-euro-fuer-die-kinderonkologie-der-syltklinik_aid-46517743.

festen - den Unterricht betreffend allerdings nur regional agierenden - Einrichtung für den Krankenhausunterricht etabliert.

Geklärt werden sollte, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen weitere Krankenhausstandorte schulisch dem Landesförderzentrum zugeordnet werden dürfen. Dieses ist in Husum und Rendsburg so praktiziert worden, ohne dass das Land als Träger der Schule dem förmlich zugestimmt hat.

Dem Landesförderzentrum ist zudem die Landeskoordination für den Krankenhausunterricht übertragen worden. Dadurch konnte die Netzwerkarbeit gesichert und fachliche Kompetenzen weiterentwickelt werden. Die einzelnen Inhalte der Aufgabe sollten jedoch auch rechtssicher in einem Erlass geregelt werden (vgl. Tz 12.2).

Das Landesförderzentrum nimmt somit eine Doppelfunktion wahr: zum einen als regionale schulische Einrichtung für den Krankenhausunterricht, zum anderen als überregional tätige, koordinierende und beratende Anlaufstelle.

Dadurch, dass das Land Schulträger des Landesförderzentrums ist, werden auch der Sachbedarf vom Land gedeckt sowie die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude übernommen. Dies führt zu verlässlichen und guten Rahmen- und Arbeitsbedingungen. Eine angemessene schulische Ausstattung mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterialien ist damit gesichert.

Für alle anderen Standorte mit Krankenhausunterricht trifft dieses nicht in gleichem Maße zu, da die Schulträgerschaft ungeklärt ist (vgl. Tz. 12.3.2). So stehen z. B. Lehr- und Lernmaterialien mitunter nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung bzw. müssen umständlich beschafft werden.

12.5 **Erhebliche Mängel in der Aktenführung**

Es bestehen erhebliche Mängel bei der Dokumentation und Aktenführung des Bildungsministeriums. Auch durch die Einführung der E-Akte hat sich das nicht grundlegend geändert.

Die Unterlagen zum Krankenhausunterricht und insbesondere zum Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit konnten nicht vollständig vorgelegt werden. Die Schulakte gilt als „verschollen“.

Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit verpflichtet die öffentliche Verwaltung, Akten zu führen und darin ihr Handeln vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

12.6 Empfehlungen

Das Bildungsministerium sollte in einer Richtlinie die Rahmenbedingungen, Ziele und Standards für den Krankenhausunterricht verbindlich festlegen.

Die Aufgaben des Landeskoordinators sind festzuschreiben und zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Koordinatoren im Krankenhausunterricht. Dabei sollte die Höhe der jeweiligen Ausgleichsstunden in einem Erlass festgelegt werden.

Die Schulträgerschaft für den Sachaufwand im Krankenhausunterricht sowie die dazugehörige Kostenträgerschaft ist zu klären. Danach sollten die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Trägerschaft des Krankenhausunterrichts überarbeitet und konkretisiert werden.

Die Aktenführung muss verbessert werden. Entscheidungserhebliche Dokumente sind nachvollziehbar zu speichern. Dabei sollten hybride Ablagesysteme vermieden werden.

Das **Bildungsministerium** hat angekündigt, sich zeitnah mit der Erarbeitung einer Richtlinie zum Krankenhausunterricht auseinanderzusetzen. Hierbei sollen die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderungsschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler, die derzeit überarbeitet werden würden, berücksichtigt werden.

Bezüglich der Ausgleichsstunden für die Koordinatoren prüfe das Ministerium derzeit eine entsprechende Ergänzung des Leitungszeiterlasses¹. Dies könnte dann auch Regelungen zur Aufgabenbeschreibung und Aufgabenübertragung miteinschließen. Zudem werde es die Aufgaben des Landeskoordinators festschreiben und dokumentieren.

Darüber hinaus nehme das Bildungsministerium die Prüfung zum Anlass, sich zeitnah mit den gesetzlichen Regelungen zur Trägerschaft des Krankenhausunterrichts auseinanderzusetzen.

¹ Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, NBl. MBWFK 2020 S. 197.

Die Aktenführung werde das Bildungsministerium dadurch verbessern, dass künftig entscheidungserhebliche Dokumente revisionssicher in der E-Akte gespeichert würden. Derzeit finde noch die Umstellung von der Papier- auf die E-Akte statt, sodass beide Systeme noch parallel geführt würden.

Der **LRH** erkennt an, dass das Bildungsministerium ankündigt, den Empfehlungen vollumfänglich folgen zu wollen. Dies sollte dann auch konsequent und zeitnah umgesetzt werden.